

**Zur Auslegung des Spinnverbots.**

Berlin, 20. Febr. (W. T. V. Müllrich.) Aus vielfachen Anfragen geht hervor, daß über die Bestimmungen des § 3 des Spinnverbots vom 7. Dezember Unklarheit herrscht. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen daß alle Strippe (auch Ausstoß oder Dedeltwolle genannt) und Kämmlinge, die sich am 7. Dezember 1915 in den Händen von Nichtselbstverarbeitern befanden, beschlagnahmt sind, und auch an Selbstverarbeiter, die Heereslieferungen haben, nicht veräußert oder abgeliefert werden dürfen. Ueber die Abnahme der beschlagnahmten Erzeugnisse durch das Kriegsministerium wird noch Entscheidung getroffen werden. Wenn ein Selbstverarbeiter (Spinner) an einen Nichtselbstverarbeiter (Händler) vor dem 7. Dezember 1915 die in seinem Betriebe anfallender Strippe und Kämmlinge zur Lieferung verkauft hat, der Besitzübergang aber (durch Uebersendung je nach Lage des Falles auch durch Aussonderung der Packungen und Aufgabe ihrer Marke oder der Satzzahl an den Käufer) am 7. Dezember 1915 noch nicht vollzogen war, dürfen diese Strippe nicht mehr ausgeliefert werden. Den Selbstverarbeitern (Spinnern) ist aber gestattet, Strippe und Kämmlinge an einen Selbstverarbeiter (Spinner) zu veräußern.